



## **Entwurf der Vorschriften, die die obligatorische Nutzung des nationalen E-Rechnungs-System (KSeF), einführen**

(Stand vom: 16.05.2023)

In den letzten Wochen wurde der neuste Entwurf der Vorschriften, die die obligatorische Nutzung des nationalen E-Rechnungs-Systems (weiter: „KSeF“ oder „System“) regeln, veröffentlicht. Der Gesetzesentwurf stimmt mit den Ankündigungen der Vertreter des Finanzministeriums bezüglich der Änderungen (im Vergleich zu der ursprünglichen Version des Entwurfs vom Dezember 2022), die am 16. Februar 2023 auf der Konsenskonferenz im Finanzministerium, an der Vertreter der IT-, Buchhaltungs- und Steuerberatungsbranche – darunter auch Tax Benefit, sowie Unternehmer selbst teilgenommen haben, vorgestellt wurden, überein.

Laut dem Entwurf soll die Anwendung von KSeF ab dem 1. Juli 2024 obligatorisch werden (wobei die Legislationsarbeiten an dem Entwurf noch nicht abgeschlossen sind). Ab diesem Tag werden die neuen Grundsätze der Rechnungsausstellung für Steuerpflichtige im Bereich der Umsatzsteuer (weiter „USt“) gelten. In diesem Zusammenhang muss man Folgendes berücksichtigen:

- KSeF ist ein IKT-System, das die Ausstellung, den Versand und die Aufbewahrung von strukturierten Rechnungen ermöglichen wird;
- die strukturierte Rechnung wird unter Nutzung des KSeF mit der ihr zugeteilten Identifikationsnummer, die sie in diesem System identifiziert, ausgestellt;
- die Ausstellung einer Rechnung außerhalb von KSeF wird grundsätzlich unmöglich sein (mit ein paar Ausnahmen von dieser Regel);
- strukturierte Rechnungen können in dem Finanz- und Buchhaltungssystem des Steuerpflichtigen ausgestellt werden, in einem einheitlichen XML-Format, das mit der logischen XSD-Struktur (Schema), die vom Finanzministerium veröffentlicht wurde übereinstimmt oder direkt in der sog. Applikation des Steuerpflichtigen, die vom Finanzministerium zur Verfügung gestellt wird;
- strukturierte Rechnungen, die in lokalen Finanz- und Buchhaltungssystemen erstellt werden, werden an das Zentralregister des Finanzministeriums (KSeF) mittels einer API-Schnittstelle (ang. application programming interface) geschickt;
- die strukturierte Rechnung wird an dem Tag als ausgestellt betrachtet, an dem sie an KSeF geschickt wird;
- die strukturierte Rechnung wird an dem Tag als von KSeF empfangen betrachtet, an dem das System dieser Rechnung eine Identifikationsnummer zuteilt;
- auch Korrekturen der strukturierten Rechnungen werden in Rahmen von KSeF ausgestellt.

**TAX BENEFIT Roszkowski Murawski Doradcy Podatkowi Sp z o.o.**

Spółka doradztwa podatkowego nr wpisu 610

ul. Grochowska 306/308 bud.E/piętro 1, 03-840 Warszawa, Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie,

XIII Wydział Gospodarczy KRS, Kapitał zakładowy: 200.000 PLN

+48 22 3040900, e-mail: [office@taxbenefit.pl](mailto:office@taxbenefit.pl), www: [www.taxbenefit.pl](http://www.taxbenefit.pl)

KRS: 0000765002, NIP: 5252550760, VAT-UE: PL5252550760, REGON: 146599222

Darüber hinaus, sollen Vorschriften, die KSeF einführen, Folgendes regeln:

- für Steuerpflichtige, die von der Umsatzsteuer befreit sind, sowohl für die persönlich befreiten als auch die, die ausschließlich sachlich steuerbefreite Tätigkeiten ausführen, wird die Ausstellung der strukturierten Rechnungen erst ab dem 1. Januar 2025 obligatorisch sein;
- KSeF wird u.a. folgende Rechnungen nicht betreffen:
  - Verbraucherrechnungen (sog. B2C-Rechnungen),
  - Rechnungen, die in den Prozeduren OSS und IOSS ausgestellt werden,
  - Rechnungen für Autobahnfahrten und für Personentransport (unter Erfüllung zusätzlicher Bedingungen);
- die vorgesehenen Geldstrafen für die Verletzung der Pflichten, die mit KSeF verbunden sind, sollen bis zu 100% des auf der Rechnung ausgewiesenen USt-Betrages betragen und bei Rechnungen ohne Umsatzsteuer – bis zu 18,7% des Gesamtrechnungsbetrages;
- ab Anfang 2025 wird die Ausstellung von Rechnungen aus Registrierkassen und der sog. vereinfachten Rechnungen (Steuerquittungen für einen Betrag bis zu 450 PLN) nicht mehr möglich sein;
- bei der Ausstellung einer strukturierten Rechnung zu einer Kassenquittung wird der Steuerpflichtige verpflichtet sein u.a. die Steuerquittungsnummer und die einmalige Nummer der Registrierkasse aufzubewahren;
- es wird nicht mehr möglich sein Korrekturnoten sowohl zu den Belegen, die in KSeF als auch außerhalb des Systems ausgestellt werden, zu erstellen, die einzige Möglichkeit die Daten in der Rechnung zu ändern wird die Ausstellung einer Korrekturrechnung durch den Verkäufer sein;
- es wurde die Möglichkeit vorgesehen in Notfällen eine Rechnung offline außerhalb von KSeF auszustellen;
- für manche Rechnungen, die in Fremdwährungen ausgestellt werden, wurden flexible Grundsätze der Umrechnung in PLN vorgesehen;
- das obligatorische KSeF wird sich auch auf Rechnungen beziehen, die im Rahmen des Gutschriftverfahrens ausgestellt werden.

### **KSeF für ausländische Steuerpflichtige, die für umsatzsteuerliche Zwecke in Polen registriert sind**

Trotz zahlreicher kritischer Stimmen bezüglich der obligatorischen Anwendung der neuen Rechnungsart durch ausländische Steuerpflichtige, die eine feste Niederlassung für Zwecke der Umsatzsteuer in Polen im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsregeln zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem haben, hat das Finanzministerium nicht davon abgesehen ihnen diese Pflicht aufzuerlegen. Diese Pflicht entsteht jedoch nur dann, wenn die feste Niederlassung an der Transaktion, in deren Folge die Rechnung ausgestellt wird, teilnehmen wird. Für wirtschaftliche Transaktionen, die mit der festen Niederlassung nicht verbunden sind, wird die Anwendung von KSeF nicht obligatorisch sein.

Die Kriterien für die Entstehung einer festen Niederlassung für umsatzsteuerliche Zwecke in Polen sollen präzisiert werden. Zur Zeit ist noch nicht bekannt ob und wann solche Richtlinien bekannt gegeben werden und wenn ja, in welcher Form.

Laut der Ankündigung des Finanzministeriums soll in dem Gesetz das KSeF regelt, garantiert werden, dass der Erwerber das Recht behält die Umsatzsteuer (Vorsteuer) aus einem Beleg der wegen einer fehlerhaften oder verspäteten Feststellung der Entstehung einer festen Niederlassung in Polen,

außerhalb von KSeF ausgestellt wird, abzurechnen. Diese Präzisierung ist aber in dem zurzeit veröffentlichten Entwurf nicht enthalten.

Ausländische Subjekte, die keinen Sitz und keine feste Niederlassung in Polen haben, werden der Pflicht zur Ausstellung von strukturierten Rechnungen im Rahmen von KSeF nicht unterliegen und infolge dessen werden sie berechtigt sein Rechnungen nach den bislang geltenden Grundsätzen auszustellen.

### **Vorbereitung zur Einführung von E-Rechnungen**

Die neuen Regulationen bedeuten große Änderungen und Herausforderungen in den Rechnungserstellungsprozessen. Strukturierte Rechnungen werden in dem einheitlichen XML-Format ausgestellt. Der Rechnungsaustausch wird nicht mehr direkt zwischen den Kontrahenten erfolgen, sondern mittels eines Zentralsystems, das eine Verifizierung der ausgestellten Rechnungen und die Zustellung an ihre Empfänger ermöglicht. Auch die Aufbewahrung der Rechnungen wird im Rahmen von KSeF erfolgen, in das die Steuerbehörden direkten Einblick haben werden.

Die Einführung von neuen Lösungen muss im technologischen Bereich von den Steuerpflichtigen vorbereitet werden, d. h. ihre Systeme müssen an die neuen Rechnungsprozesse angepasst werden. Unten finden Sie Lösungsvorschläge, die die Einführung von KSeF ermöglichen:

1. die Einführung von KSeF durch Integration mit bereits genutzter Finanz- und Buchhaltungssoftware (falls Sie an dieser Lösung interessiert sind, bitte kontaktieren Sie uns, damit wir zusammen mit unserem IT-Partner ein entsprechendes Angebot für Sie vorbereiten können);
2. die Einführung eines Fertigprodukts zur Rechnungsstellung, das von Unternehmen, die sich in Finanz- und Buchhaltungsprogrammen spezialisieren, angeboten wird (falls Sie an dieser Lösung interessiert sind, werden wir Ihnen gern einen Dienstleister empfehlen, von dem Sie eine entsprechende Software erwerben können);
3. selbständige Ausstellung von Rechnungen im Portal des Finanzministeriums (im Rahmen dieser Lösung können wir Ihnen die Fernunterstützung unserer Teams bei der Erstellung der Belege mittels KSeF anbieten, unter dem Vorbehalt, dass eine solche Lösung nur bei der Ausstellung von maximal 10-15 Rechnungen monatlich möglich ist);
4. wenn Sie Leistungen von komplexen Dienstleistern im Bereich Finanz- und Buchhaltungslösungen auf dem polnischen Markt, wie z. B. SAP, SAGE oder andere, nutzen, dann schlagen wir vor, dass Sie die Einführung einer Software für die Bedienung von KSeF in Zusammenarbeit mit diesen Dienstleistern in Erwägung ziehen.

\*\*\*

Diese Broschüre dient lediglich Informationszwecken und ist keine Steuerberatung.